## Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind



Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze Fachbereich Kundenbetreuung Sanderslebener Straße 40 06333 Hettstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 der zentralen Gebührensatzung des AZV Wipper-Schlenze teile ich Ihnen den Zählerstand meines Minderungszählers mit und beantrage gleichzeitig die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, für das Grundstück:

			Antragsteller / Kunde
Straße, Hausnummer			Name, Vorname
PLZ Ort			Straße, Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	PLZ, Ort
			Telefonnummer / E-Mail* (freiwillige Angabe)
			Kundennummer
Zählernummer:			
Datum der Ablesung:			
Zählerstand:			m³
Mit freundlichen Grüßen			
Datum, Unterschrift			

## Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind



## Hinweis- und Infoblatt zur Absetzung von Wassermengen zum Zwecke der Schmutzwassergebührenminderung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Schreiben haben Sie die Möglichkeit, den Zählerstand Ihres Minderungszählers an den AZV Wipper-Schlenze zu übermitteln und damit gleichzeitig eine Schmutzwassergebührenminderung zu beantragen. Hierfür sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

**Unvollständig ausgefüllte Anzeigen** werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden entsprechend datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht für andere Zwecke genutzt.

Von der Schmutzwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind. Der **Nachweis dieser Wassermenge** ist grundsätzlich durch separaten, fest installierten Wasserzähler zu führen, welchen der jeweilige Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss und welcher den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen muss.

Die Kosten für den Minderungszähler, den Einbau, den Wechsel, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Minderungszählers trägt der Antragsteller. Der Zähler muss frostsicher verbaut sein, da ein Entfernen des Zählers zur Überwinterung zu einer Beschädigung der Plombe führt und dieser somit nicht mehr zur Abrechnung bzw. Gutschrift zugelassen ist. Des Weiteren gehen sämtliche Kosten, die durch Frostschäden am Minderungszähler entstehen, zu Lasten des Antragstellers. Jegliche Veränderungen am Minderungszähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechselbedarf bei Ablauf der Eichfrist) sind dem Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzung zur Schmutzwassergebührenminderung ist die fristgerechte Meldung des Anfangs- und Endzählerstandes für den jeweiligen Gebührenerhebungszeitraum. Nach erstmaliger Registrierung Ihres Minderungszählers genügt die jährliche Übermittlung Ihres Endzählerstandes, um eine Absetzung der Wassermengen zu erhalten.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Gebührenerhebungszeitraum entsprechend der Gebührensatzungen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze schriftlich zu melden. Alternativ kann die Mitteilung per E-Mail an <a href="mailto:info@azv-wipper-schlenze.de">info@azv-wipper-schlenze.de</a> oder über die Zählerstandseingabe auf unserer Homepage unter <a href="https://azv-wipper-schlenze.de/zaehlerstand.html">https://azv-wipper-schlenze.de/zaehlerstand.html</a> erfolgen. Bitte geben Sie <a href="mailto:immer">immer</a> Ihre Kundennummer, die Zählernummer des Minderungszähler, die Anschrift des Grundstückes und das Ablesedatum an.

Die Satzung kann unter <a href="https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung\_zentral.pdf">https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung\_zentral.pdf</a> abgerufen und eingesehen werden.

Der Wasserverbrauch ist spätestens einen Monat nach Ende des Gebührenerhebungszeitraums gemäß Satzung (Ausschlussfrist) zu melden. Eine spätere Meldung kann in der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und führt <u>nicht</u> zu einer Hochrechnung der entnommenen Menge. Zwischenkontrollen der Minderungszähler behält sich der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben tätigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.